

808/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Kostelka, Silhavy
und Genossen
an den Bundeskanzler
betreffend Gutachten über die Verfassungswidrigkeit der Anhebung des Pensionsalters

Wie aus den Medien am 16. Mai d. J. zu entnehmen war, hat der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes ein Gutachten erstattet, wonach die geplante Anhebung des Pensionsalters verfassungswidrig sei. Es ist dies der Standpunkt, den die SPÖ von Anfang an vertreten hat.

Der Klubobmann der ÖVP, Dr. Andreas Khol, meinte daraufhin öffentlich, man müsse dann eben ein weiteres Gutachten einholen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende

Anfrage:

1. Existiert ein Gutachten des Verfassungsdienstes über die Frage der geplanten Erhöhung des Pensionsantrittsalters?
2. Wenn ja, wie lautet dieses Gutachten?
3. Existieren im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes sonstige Unterlagen, die sich mit der verfassungsrechtlichen Beurteilung der Anhebung des Pensionsalters beschäftigen?
4. Wenn ja, wie lauten dies Unterlagen?
5. Wenn die Frage 3 mit ja zu beantworten ist, warum wurde auf Grund dieser Unterlagen kein Gutachten des Verfassungsdienstes über die Anhebung des Pensionsalters erstellt?

6. Sollten Frage 1 und Frage 3 mit nein zu beantworten sein: Warum wurde der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes nicht mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Anhebung des Pensionsalters befasst, obwohl von namhaften Rechtswissenschaftlern in der Öffentlichkeit bereits behauptet wurde, die Anhebung sei verfassungsrechtlich bedenklich?
7. Welche Aufgaben hat Ihrer Auffassung nach der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes?
8. Wie beurteilen Sie die fachliche Unabhängigkeit des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes?
9. Inwieweit ist es zulässig, Weisungen betreffend das Ergebnis und die Begründung von Gutachten des Verfassungsdienstes zu erteilen?
10. Wurde betreffend der verfassungsrechtlichen Beurteilung der Anhebung des Pensionsalters von Ihnen oder irgendeinem der Mitarbeiter Ihres Kabinetts gegenüber irgendeinem Mitarbeiter des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes in irgendeiner Form bedeutet, dass ein Ergebnis, wonach die Anhebung verfassungsrechtlich bedenklich sei, „unerwünscht“ sei?